

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBL. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 11.12.2020 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs.1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau“.

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Kernstadt“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Friedrichsbrück“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Fürstenhagen“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Hausen“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Hollstein“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Hopfelle“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Küchen“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Quentel“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Reichenbach“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Retterode“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Velmeden“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Walburg“
„Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau-Wickersrode“

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau steht unter Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung und Förderung der Feuerwehrvereine.
- (5) Können die der Freiwilligen Feuerwehr obliegenden Aufgaben in einzelnen Stadtteilen nicht mehr ordnungsgemäß sichergestellt werden, ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Stadtteilfeuerwehren zu einer Bereichsfeuerwehr mit mehreren Einsatzabteilungen möglich. Voraussetzung sind:

a.) Entsprechende Beschlüsse der Stadtteilfeuerwehren, die sich zusammenschließen wollen. Die Beschlüsse werden in Versammlungen von den Angehörigen der Einsatzabteilungen mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Stadtbrandinspektor bzw. dessen Stellvertreter. § 16 Abs. 3. Satz 1 gilt entsprechend.

b.) Genehmigung durch den Magistrat.

c.) Genehmigung durch den Brandschutzaufsichtsdienst beim Werra-Meißner-Kreis.

Nach dem Zusammenschluss wählen die Angehörigen der Einsatzabteilungen einer Bereichsfeuerwehr, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, in einer gemeinsamen Versammlung einen Wehrführer und einen stellvertretenden Wehrführer. Die Versammlung wird vom Stadtbrandinspektor bzw. dessen Stellvertreter einberufen. §§ 13 und 18 gelten entsprechend.

Die Bezeichnung der Bereichsfeuerwehr wird von dem Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss der Bereichsfeuerwehr und dem Magistrat festgelegt.

Jede Einsatzabteilung einer Bereichsfeuerwehr wählt einen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Wehrführung. § 18 gilt entsprechend.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hessisch Lichtenau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hessisch Lichtenau und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Wehrführer beim Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der betreffenden Wehrführung. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Feuerwehrsatzung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Wehrführers.
- (3) Der Austritt muss schriftlich über den Wehrführer gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
 - d) befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich über den Wehrführer gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden muss,

 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor - nach Anhörung des Wehrführers - längstens bis zur Erreichung des Lebensalters im Sinne der „Sonderregelungen für Seniorinnen und Senioren in der Feuerwehr“ des HMdIS in der jeweils gültigen Fassung. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 3 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau führt die Bezeichnung

"Jugendfeuerwehr Hessisch Lichtenau".

- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles.

- (3) Die Jugendfeuerwehr Hessisch Lichtenau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Hessisch Lichtenau und der Ernennung der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Hessisch Lichtenau bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Hessisch Lichtenau muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung im Sinne der jeweils gültigen Fassung der FwOV besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau führt die Bezeichnung

"Kinderfeuerwehr Hessisch Lichtenau".
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles.
- (3) Die Kindergruppe Hessisch Lichtenau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet unter fachkundiger Betreuung ihre Gruppenarbeit als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderordnung, die auch Vorschriften zur Ernennung des Betreuungspersonals enthält.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Hessisch Lichtenau bedient.

- (5) Die Kindergruppen in der Kernstadt und den Stadtteilen werden durch Betreuer geleitet. Die Betreuer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (6) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND ZWEITE STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau angehört, mindestens 18 Jahre alt ist, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge im Sinne der jeweils gültigen Fassung der FwOV nachweisen kann, oder diese in einer mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Frist nachholt.
- (5) Der Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hessisch Lichtenau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Die Wahl findet anlässlich der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hessisch Lichtenau (§ 15) statt. Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 6 Satz 2 und 3 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor

zu bestellen. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hessisch Lichtenau ernannt.

- (7) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen bzw. in den aus mehreren Stadtteilen bestehenden Bereichsfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bzw. den Einsatzabteilungen einer Bereichsfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bzw. den Einsatzabteilungen einer Bereichsfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seiner Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hessisch Lichtenau zu koordinieren. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hessisch Lichtenau jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus einem oder bis zu drei Angehörigen der Einsatzabteilung (Stadtteilfeuerwehr)/aus den Vertretern der Einsatzabteilungen (Bereichsfeuerwehr), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung (Stadtteilfeuerwehr)/ je einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung (Bereichsfeuerwehr), dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils/dem Jugendfeuerwehrwart aus jedem Stadtteil einer Bereichsfeuerwehr und dem Betreuer der Kindergruppe des betreffenden Stadtteils/dem Betreuer der Kindergruppe aus jedem Stadtteil einer Bereichsfeuerwehr.

- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hessisch Lichtenau statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 14 Werktagen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf 7 Werktage.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren/der Bereichsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hessisch Lichtenau statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 14 Werktagen durchzuführen.

- (4) § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt vier Jahre.

Sollte das 56. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Hessisch Lichtenau werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 2002 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hessisch Lichtenau, 16.12.2020

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Bürgermeister